

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB
 Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ö1 , 28.07.2024</p> <p>Hiermit erheben wir gemeinschaftlich Einwendungen/Kritik gegen eine weitere Flächenänderung (3. Änderung des Flächennutzungsplanes Halenbeck vom 28.05.2024) und begründen diese wie folgt:</p> <p>Begründung: Eine Erweiterung der Flächen für mehr Windenergieanlagen bedeutet einen großen Eingriff in die Natur, die landwirtschaftlichen Flächen, das Ökosystem Wald mit all seinen Tieren und Vogelarten. Über 7,5 Prozent der Flächen im Amtsbereich sind mit Windkraftanlagen im bebaut. Der betreffende Windpark ist schon jetzt mit einer großen Anzahl WEA bebaut. Damit haben wir unseren Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien geleistet. Durch die bedrängende und zerschneidende Wirkung der riesigen Anlagen bedeutet es eine Zerstörung unserer schönen und einzigartigen Natur für nachfolgende Generationen. Ebenfalls bedeutet es einen Verlust der Lebensqualität durch eine weitere Erhöhung/Überschreitung der Immissionswerte für Infraschall und des Schattenwurf, und somit eine Gesundheitsgefahr für Menschen und Tiere. Da die Belastungen schon so hoch sind, lehnen wir eine weitere Steigerung ab. Es handelt sich hierbei unseres Erachtens nicht um konfliktarme Standorte. Quelle https://vernunftkraft.de/infraschall-aus-windenergieanlagen-was-man-heute-dazu-wissen-sollte/ (Infraschall) Nach § 1 Abs. 6 BauGB müssen hier die aufgeführten Punkte besonders berücksichtigt werden und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Für uns spielt hier die soziale und umweltschützende Nachhaltigkeit eine große Rolle.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Eingriff in den Naturhaushalt wird im Rahmen der Umweltprüfung abgehandelt und durch entsprechende Fachbehörden geprüft.</p> <p>Die Bauleitplanung findet innerhalb der Abgrenzung des VR WEN 10 Halenbeck-Scholde des Entwurfs zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ vom 27.06.2024 statt und entspricht damit übergeordneten Raumordnungszielen. Die geplanten Standorte sind eine Erweiterung des bestehenden Windparks und führen zu keiner zerschneidenden Wirkung oder Zerstörung einzigartiger Natur. Von der Planung beansprucht werden Landwirtschafts- sowie Forstflächen. Die Prüfung obliegt der für den Immissionsschutz zuständigen Fachbehörde (hier LfU).</p> <p>Die persönliche Meinung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde durch die Planung bereits berücksichtigt.</p> <p>Die persönliche Meinung wird zur Kenntnis genommen.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB

Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Quelle https://www-nettavisen-no.translate.goog/okonomi/vindkraft-anlegg-senkerverdien-pa-boliger-betydelig/s/5-95-1160639?xtrsl=no&xtrtl=de&xtrhl=de&xtrpto=sc (Wertverlust)</p> <p>Weiterhin erwärmen die Rotorblätter die Umgebungsluft und erhöhen das Risiko für Brände, wie es in der Vergangenheit immer wieder vorkam.</p> <p>https://www.vernunffkraft.de/havarien-undbraende-von-windkraftanlagen-mit-dem-ausbau-waechst-die-gefahr/ (Brände)</p> <p>Eine besonders große Gefahr stellen die WEA für Vögel, besonders für Fledermäuse, dar.</p> <p>Quelle Urteil Verwaltungsgericht Leipzig</p> <p>Eine neue Studie (Quelle https://vernunffkraft-nrw.blogspot.com/2024/01/thema-des-monats-januar-2024.html (Bisphenol)) zeigt die Gefährlichkeit des Stoffes, mit dem die Rotorblätter ummantelt sind. Das Carbon/Bisphenol ist gesundheitsschädlich, da es sich durch Abrieb in der Luft verteilt und somit auf Äckern, Wiesen und im Wald sowie im Trinkwasser abgelagert. Das klimaschädliche Gas Schwefelhexafluorid ist in diesen Anlagen ebenfalls vorhanden. Das bedeutet ebenfalls eine Gefahr für die menschliche Gesundheit, es steht im Verdacht krebserregend zu sein.</p> <p>In Frankreich werden aufgrund der inzwischen belegten Studien keine Genehmigungen für WEA mehr erteilt.</p> <p>https://environnementdurable.org/conseil-detat-annulation-historique-des-autorisationseoliennes-impact-crucial-sur-lavenir-energtique-francais/ (Windkraft Frankreich-französisch)</p> <p>Die Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf hat die Aufgabe, die Sorgen und Ängste der Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen, deren Interessen zu vertreten, und dies muss im Sinne einer sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Nachhaltigkeit erfolgen. Hier müssen öffentliche Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden.</p> <p>„Wir für unsere Dörfer“!</p>	<p>Ein derartiges Gefahrenpotenzial ist aus seriösen Quellen nicht herzuleiten, zumindest konnten keine Artikel diesbezüglich recherchiert werden, weshalb der Hinweis unberücksichtigt bleibt.</p> <p>Das Gefahrenpotenzial wird im Zuge der Umweltprüfung eingehend behandelt und von der Naturschutzfachbehörde anschließend geprüft. Zu diesem Zweck ist bspw. Vermeidungsmaßnahme V4 Bestandteil der Unterlagen.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht das Bauleitplanverfahren und bleibt daher unberücksichtigt.</p> <p>Kenntrnisnahme</p> <p>Der Hinweis ist durch die vorliegende Planung bereits berücksichtigt.</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB

Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>„Eine Vorhabenträgerin beabsichtigt, auf mehreren Teilflächen (Nr. 6 des RP) WEA errichten“ Wir, die Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Gemeinden und Dörfer, möchten keine weitere Errichtung von WEA auf diesem Gebiet. Begleitend zu dieser Stellungnahme haben wir im Interesse der Öffentlichkeit eine Petition gestartet. Über unsere Bürgerinitiative werden wir in diesem Zusammenhang mit der Presse zeitnah berichten. Die Erweiterung/Änderung des Flächennutzungsplans für neue WEA lehnen wir ab.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ö2 Petition, 28.07.2024</p> <p>Die Bürgerinnen und der Bürger der Gemeinden Halenbeck-Rohlsdorf sowie der umliegenden Städte und Gemeinden sprechen sich gegen eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes aus, um dort weitere WEA bauen zu können.</p> <p>Wie wir bereits mehrfach deutlich gemacht haben, lehnen wir weitere Bebauung mit Windkraftanlagen zum Schutz der Natur, der Tiere und der Menschen ab.</p> <p>Bisher wurden wir nicht gehört, unsere Sorgen und Ängste wurden ignoriert. Inzwischen sind auch viele Kinder und Jugendliche in großer Sorge um unsere Natur und um die Tiere und um die gesundheitlichen Folgen durch WEA.</p> <p>Unseres Erachtens wurde betreffend der sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Nachhaltigkeit nicht ausreichend Bezug genommen. Ebenfalls sind unseres Erachtens keine konfliktarmen Standorte ausgewählt worden.</p> <p>Mit dieser Entscheidung erfolgt ein massiver Eingriff in unsere Lebensqualität und an vielen Immissionsstandorten mit dem Verlust des Lebensmutes.</p> <p>Auch unsere Grundrechte nach § 14 (2), § 2 und § 20 GG wurden ignoriert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Eine Alternativprüfung ist Bestandteil der überarbeiteten Planungsunterlagen. Diese setzt eine tatsächliche Verfügbarkeit der Fläche (Pacht, Erwerb o.ä.) voraus, jedoch bestehen keine anderen verfügbaren Flächen für die Vorhabenrealisierung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB

Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wir leben in einem demokratischen Rechtsstaat, in dem die Gemeindevertretung die Interessen der Anwohner vertreten soll. Nach dem Motto: „Wir für unsere Dörfer“ und nicht „Wir für die Investoren“!</p> <p>Gern geben wir zu unseren großen Ängsten vor Infraschall, Schattenwurf, Brandgefahr, dem Werteverlust der Grundstücke sowie zu der Zerstörung der Natur und die damit verbundene Bedrohung von Tieren und Vögeln, eine eidesstattliche Erklärung ab.</p> <p>Aufgrund des öffentlichen Interesses bitten wir um einen Termin mit der Gemeindevertretung, bei der wir unser Anliegen darlegen können.</p> <p>Die Presse wird uns und unsere Bürgerinitiative in der nächsten Zeit begleiten und darüber berichten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns einen Termin mit.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren und bleibt unberücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, 23.07.2024</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages - Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p>Erläuterungen: Mit der o.g. 3. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Der insgesamt ca. 61 ha große Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst 3 Planteile, welche sich nördlich bzw. nordwestlich der Ortslage von Halenbeck befinden. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für alle 3 Planteile des Geltungsbereichs keine flächenbezogenen Festlegungen. Textliche Festlegungen des LEP HR stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft bereitet die Aufstellung eines Regionalplanes zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Ein wirksamer oder in Aufstellung befindlicher Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung liegt derzeit allerdings nicht vor.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festlegungskarte des LEP HR für alle 3 Planteile/Änderungsbereiche keine flächenbezogenen Festlegungen enthält und textliche Festlegungen des LEP HR der Planung nicht entgegenstehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/ PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>2. Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel</p>	<p>Bis einschließlich 09.09.2024 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p>3. Landkreis Prignitz, 26.07.2024</p> <p>der Landkreis Prignitz wurde zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aufgefordert. Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>I. Sb Wirtschaft und Infrastruktur-Regionalplanung Ziele der Raumordnung stehen dem Planvorhaben nicht entgegen. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>II. Sb Brand- und Katastrophenschutz nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird zu o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein. <i>Arbeitsblatt W 405 DVGW</i></p> <p>Die Zuwegung für die Feuerwehr muss gegeben sein. <i>Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr</i></p> <p>III. Kreisstraßenmeisterei Der Vorgang berührt keine Belange des Sb Kreisstraßenmeisterei nach dem Brandenburgischen Straßengesetz. Es bestehen insoweit keine Hinweise oder Forderungen.</p> <p>IV. Sb Landwirtschaft <u>Allgemeines / Genehmigung</u> Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf beinhaltet 3 Teilflächen innerhalb der Flur 108 der Gemarkung Halenbeck. Die Flurstücke des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ befinden sich im Kataster zur Identifizierung landwirtschaftlicher Nutzflächen auf den Feldblöcken DEBBL12370413889 sowie DEBBL1670411678. Es handelt sich hierbei um konventionelles Ackerland. Der Bewirtschafter der Flurstücke 199 (tlw.) und 260 ist die ■. Der Bewirtschafter des Flurstückes 239 ist der ■. Die übrigen vorgesehenen Flurstücke des Plangebietes befinden sich nicht auf</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Ziele der Raumordnung dem Planvorhaben nicht entgegenstehen und aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und im Kapitel 3 bearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange des SB Kreisstraßenmeisterei berührt werden und keine Hinweise oder Forderungen bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Informationen zum Ausgangszustand der Flächen im Geltungsbereich werden in die Umweltprüfung aufgenommen.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024										
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag									
<p>landwirtschaftlicher Nutzfläche. Das Vorhabengebiet befindet sich vollständig im benachteiligten Gebiet. Bei der Bodenart des Plangebietes handelt es sich um lehmigen Sand. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial des Geltungsbereiches ist mit Bodenzahlen von verbreitet 30-50 als gut zu beurteilen. Zu den o.g. Planungen gibt es aus Sicht des Sachbereiches Landwirtschaft keine weiteren Bedenken.</p> <p>V. Sb Denkmalschutz zu o. g. 3. Änderung Flächennutzungsplan Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf nehme ich aus fachlicher Sicht für die Belange der Denkmalpflege wie folgt Stellung: <u>Belange der Bodendenkmalpflege</u> Im Bereich des o. g. Vorhaben sind derzeit drei Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-2 registriert (siehe Anlage).</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">BD i. B. 111.862</td> <td style="width: 33%;">Halenbeck 6</td> <td style="width: 33%;">Siedlung Ur- und Frühgeschichte</td> </tr> <tr> <td>BD i. B. 111.863</td> <td>Halenbeck 4</td> <td>Hügelgräberfeld Urgeschichte</td> </tr> <tr> <td>BD i. B. 111.433</td> <td>Schmolde 36</td> <td>Hügelgräberfeld Bronzezeit</td> </tr> </table> <p>Das Bodendenkmal BD i. B. 111.433 steht unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um obertägig sichtbare Grabhügel, die aufgrund ihres Seltenheitswertes und des besonderen öffentlichen Interesses von einer Zerstörung durch Überbauung oder einer sonstigen Veränderung auszuschließen sind. Neben den oberirdisch sichtbaren Grabhügeln ist zu beachten, dass im Umfeld von bronzezeitlichen Grabhügeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weitere Befunde, wie Urnengräber, Horte oder Siedlungsbefunde begründet zu vermuten sind. Bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen ist der Schutzstatus aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes und der Ansichtigkeit zudem dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern gemäß BbgDSchG § 2 Abs. 3 auch dessen Umgebung besonders zu schützen ist.</p>	BD i. B. 111.862	Halenbeck 6	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	BD i. B. 111.863	Halenbeck 4	Hügelgräberfeld Urgeschichte	BD i. B. 111.433	Schmolde 36	Hügelgräberfeld Bronzezeit	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Sb Landwirtschaft keine weiteren Bedenken bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Bodendenkmale werden nachrichtlich in die Planung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
BD i. B. 111.862	Halenbeck 6	Siedlung Ur- und Frühgeschichte								
BD i. B. 111.863	Halenbeck 4	Hügelgräberfeld Urgeschichte								
BD i. B. 111.433	Schmolde 36	Hügelgräberfeld Bronzezeit								

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.</p> <p>4. Im Umfeld von Hügelgräberfeldern muss überall mit Sekundärbestattungen und kultischen Aktivitäten gerechnet werden, die ihre Spuren bis heute im Boden hinterlassen haben.</p> <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 5 einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und bauvorbereitend durchzuführen.</p> <p>Alle im Bodendenkmal-Vermutungsbereich/Umgebungsschutzbereich der Hügelgräberfelder geplanten Erdingriffe sind im Rahmen einer archäologischen Voruntersuchung zu begutachten. Die anzuwendenden wissenschaftlichen Prospektionsmethoden und der Zeitpunkt der Durchführung sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde abzustimmen, sobald die Bauausführungsplanung feststeht.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und</p>	<p>Die nebenstehenden Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen werden in der weiteren Planung als Hinweise zum Denkmalschutz aufgeführt.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. <u>als untere Wasserbehörde (UWB)</u> gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten.</p> <p>Nebenbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Plangebiet verlaufen verrohrte Gewässer II. Ordnung (siehe Anlage). Zwischen den geplanten baulichen Anlagen und den Gewässern II. Ordnung ist ein Mindestabstand von 5 Metern beidseitig ab Rohrscheitel einzuhalten. Die Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Lage der Fundamente der Windenergieanlagen, der Baugruben, Materiallagerplätze, Baustelleneinrichtungen, u. ä. sind so zu wählen, dass sie sich außerhalb dieses 5-Meter-Streifens befinden. 2. Die verrohrten Gewässerabschnitte sind im Bereich der Windenergieanlagen und der Zuwegungen mit dem 5-Meter-Abstand in der Örtlichkeit festzustellen und zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Rohrleitungen ist vor Ort vom Bereichsingenieur des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" abnehmen zu lassen. 3. Werden für geplante Zuwegungen vorhandene Überfahrten (Durchlässe) genutzt, ist der Unteren Wasserbehörde vor der Errichtung der Zuwegung der Nachweis vorzulegen, dass der Durchlass für ein Befahren mit Schwerlasten geeignet ist. Treten durch das Überfahren des Durchlasses dennoch Schäden auf, so sind die Reparaturkosten durch den Antragsteller/Bauherrn zu tragen. 4. Für den Einbau neuer Durchlässe ist bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. 5. Es ist die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" einzuholen. <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Pflanzmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass, bei Berücksichtigung der nebenstehenden Hinweise und Nebenbestimmungen in der weiteren Planung, seitens der UWB keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Die in der Anlage verzeichneten Gewässer II. Ordnung liegen außerhalb des Änderungsbereichs und werden durch die aktuelle Planung nicht berührt. Um den Schutz der umliegenden Gewässer II. Ordnung weiterhin zu gewährleisten, werden die aufgeführten Nebenbestimmungen als Hinweise zum Gewässerschutz in die Planung aufgenommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>(siehe Abb. 1) unterliegt nach Auswertung der Waldbrandschutzkarte nicht vollständig dem Landeswaldgesetz.</p> <p><u>Landschaftsplan</u> Bei der Aufstellung oder Änderung eines FNP ist § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten. Der bestehende (veraltete) Landschaftsplan (LP) ist daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten sind. Wesentliche Veränderungen sind u. a. großflächige bauliche Nutzungen wie Photovoltaik, Windkraft und Gewerbe- /Industrieanlagen. Die fehlende Aktualität eines LP kann auch bei der Bauleitplanung, die zu einer wesentlichen Veränderung von Natur und Landschaft führt, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt wird.</p> <p><u>Umweltüberwachung</u> Die Gemeinde ist nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nach Nr. 3 b) Anlage 1 BauGB im Umweltbericht zu beschreiben.</p> <p><u>Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis</u> BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394 BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wurde in Kap. 3.2. des Umweltberichts bereits berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)</p> <p>NatSchZustV Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2021 (GVBl. II/21, Nr. 71)</p> <p>BaumSchV-PR Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR) vom 11. Dezember 2008, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 25.06.2009</p> <p>3. <u>als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)</u> Die Untere Abfallwirtschafts- und Untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) hat zum o. g. Vorhaben fachlich keine Einwände.</p> <p>VII. Sb Bauordnung</p> <p>1. <u>Bauordnungsrecht</u> Die Planzeichenerklärung ist undeutlich bzw. schwer lesbar. Weitere Anmerkungen gibt es aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht.</p> <p>2. <u>Planungsrecht</u> <u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Da es sich um wenige Änderungsflächen handelt, sollten diese Flurstücke in der Begründung und auf der Planzeichnung zur Beschreibung des Geltungsbereiches aufgezählt werden. - Es ist auf den aktuellen Stand der Rechtsgrundlagen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zu achten. <p>BbgNatSchAG Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der UAWB/UBB fachlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, die Lesbarkeit der Planzeichenerklärung wird verbessert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die betroffenen Flurstücke der Änderungsflächen in Begründung sowie Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Struktur mit unterschiedlichen Baumarten und Altersklassen auf. Aktuelle Daten zum Vorkommen europäisch geschützter Arten liegen dem LfU in diesem Bereich nicht vor.</p> <p>Im westlichen Teil des Waldes befand sich zumindest 2013 ein Kranichbrutplatz. Dieser Bereich wird im Kataster des LfU auch als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG) geführt (021021 perennierende Kleingewässer und 045623 Weidengebüsche; Stand 2015).</p> <p>Bei einer Errichtung von WEA und Nebenanlagen (Zuwegung / Kranstellflächen) in diesen Waldbereichen sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren naturschutzrechtliche Konflikte zu erwarten die sich durch eine räumliche Steuerung auf Planungsebene leicht vermeiden lassen.</p> <p>Es sollte eine geringfügige Reduzierung des nördlichen SO/WKA um die Waldbereiche erfolgen. In der weitläufigen Agrarlandschaft und im Geltungsbereich des FNP verbleiben eine Vielzahl geeigneter Standorte; die Nutzung dieses naturschutzfachlich hochwertigen Bereichs sollte unterbleiben.</p> <p>Auch auf Regionalplanebene (Beteiligung zum 1. Entwurf vom 27.06.24 ist im Herbst geplant) wird sich das LfU entsprechend äußern.</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p> <p>In den beiden südlichen SO/WKA laufen aktuell 2 immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung von jeweils einer WEA. Die aus den Verfahren bekannten Bestandserfassungen sind im Rahmen der Planaufstellung zu berücksichtigen.</p> <p>Die im LfU vorliegenden Daten zu gesetzlichen geschützten Biotopen sind abzurufen und zu berücksichtigen (https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/).</p> <p>Sofern keine vorsorgliche Reduktion um die Waldbereiche im nördlichen SO/WKA erfolgen kann, wären diese bereits auf dieser Planungsebene auf das Vorkommen schlaggefährdeter oder störungsempfindlicher Vogelarten (s. AGW-Erlass, Anlage 1) zu untersuchen, um eine hinreichende</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis bleibt unberücksichtigt, da dieser den in Aufstellung befindlichen übergeordneten Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung entgegensteht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die betreffenden Änderungsbereiche sind nicht mehr Gegenstand der 3. Änderung des FNP.</p> <p>Der Hinweis wird im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass in den Waldbereichen der nördlichen SO/WKA Vorkommen schlaggefährdeter oder störungsempfindlicher Vogelarten auf dieser Planungsebene zu untersuchen sind, wobei die Untersuchungsanforderungen in Anlage 2 zum AGW-Erlass beschrieben sind.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>artenschutzrechtliche Beurteilung zu ermöglichen. Die grundsätzlichen Untersuchungsanforderungen sind in Anlage 2 zum AGW-Erlass beschrieben. Zumindest sollte der unmittelbare Waldbereich + 500 m Puffer untersucht werden. Zudem wären die Waldbiotope im nördlichen SO nach dem Biotopkartierungsschlüssel des Landes Brandenburg zu kartieren, um ggf. ein Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope bewerten zu können. Die Beurteilung ist auf Grundlage der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie der Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.</p> <p>Hierbei sind die Biotope mit Kartierintensität „B“ gem. Biotopkartierung Brandenburg, d. h. durch eine flächendeckende Geländebegehung inkl. vollständiger Bearbeitung des Grund- und Vegetationsbogens bzw. die Waldflächen nach Kartierintensität „C“ zu erfassen (Waldbogen).</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Belang Immissionsschutz</p> <p>4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Sachstand Gegenstand der Stellungnahme ist der Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Stand Mai 2024). Für drei Änderungsbereiche werden die bisherigen Flächendarstellungen von Flächen für die Landwirtschaft, Wald und Vorrangfläche für Windkraftanlagen in Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „SO/WKA“ geändert. Mit diesen Änderungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen und beachtet, dass in den Waldbereichen der nördlichen SO/WKA die Waldbiotope nach dem Biotopkartierungsschlüssel des Landes Brandenburg mit der Kartierintensität „c“ zu erfassen sind und eine Beurteilung auf Grundlage der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie der Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen ist.</p> <p>Kenntrnisnahme</p> <p>Kenntrnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Änderungsflächen befinden sich nördlich der Ortslage Halenbeck in der Gemarkung Halenbeck, Flur 108 und umfassen eine Größe von ca. 61 ha. Mit der nördlichen Änderungsfläche werden Teilflächen folgender vorheriger Planungen: 1. Änderung des TFNP Halenbeck, Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Halenbeck/Warnsdorf-Ost“, 1. Änderung, Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ überplant. Die südliche Änderungsfläche befindet sich auf einer Waldfläche ca. 750 m von der OL Halenbeck entfernt. Die südöstliche Teilfläche an der L154 rückt bis zu ca. 350 m an die Wohnbebauung der OL Halenbeck heran.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>Die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes (Vorbelastung, Abstandsverhältnisse zur Siedlungsbebauung) sind in den Planunterlagen darzustellen und insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch darzustellen und zu bewerten. Ausgehend vom Nutzungsbestand und der daraus resultierenden Vorbelastung sind bei der Darstellung möglichst alle Ausschlussfaktoren, speziell ein Abstand von mindestens 1.000 m¹ zu schutzbedürftigen Wohnlagen zu beachten. Zu berücksichtigen und im Umweltbericht darzustellen sind weiterhin schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, Eiswurf oder Bauteilversagen, die von Windenergieanlagen ausgehen können.</p> <p>Die konkrete Prüfung potentieller WEA-Standorte erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im jeweiligen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Detaillierte Standortgutachten und weiterführende Untersuchungen zur Ermittlung der durch das Vorhaben bedingten Umweltauswirkungen sind im Zuge der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass detaillierte Standortgutachten und weiterführende Untersuchungen zur Ermittlung der durch das Vorhaben bedingten Umweltauswirkungen im Zuge der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich</p>

¹ Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022, GVBl. I, Nr. 9

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>3. Fazit Der Umweltbericht ist um die o. g. Ausführungen zu ergänzen. Insbesondere sind die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Schutzgut Mensch darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Aufgrund der Anzahl der vorhandenen bzw. im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen im Gebiet Halenbeck-Rohlsdorf sind an einigen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm¹ bereits erreicht oder überschritten. Demzufolge wird die Ausweisung neuer Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen im Bereich der geplanten Änderungsflächen kritisch bewertet, insbesondere die südliche und südöstliche Änderungsfläche. Die Genehmigungsfähigkeit neuer Windenergieanlagen ist aufgrund der bereits überschrittenen Immissionsrichtwerte deutlich eingeschränkt.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2, Belang Wasserwirtschaft</p> <p>4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Karte zur Lage der Grundwassermessstelle (Landesmessnetze) 2. Einmessungsskizze 	<p>sind.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Hinweise zu gewässerkundlichen Messstellen des LfU Brandenburg (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1)</p> <p>In der südöstlichen Teilfläche befindet sich die Grundwassermessstelle Nr. 2739 0101 Halenbeck, Waldrand der Landesmessnetze (siehe Anlagen 1 und 2). Bau- maßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstelle mit dem Landes- amt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hoch- wassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen.</p> <p>Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Mess- stellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.</p> <p>Die Grundwassermessstelle darf nicht durch Baumaßnahmen beschädigt wer- den. Es ist ein ausreichender Abstand zur Messstelle vorzusehen. Ein genauer La- geplan (Einmessungsskizze) der Messstelle ist beigefügt. Die Messstelle befindet sich am nördlichen Waldrand in unmittelbarer Nähe zum Weg, 2 m von der Mitte des Weges entfernt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
<p>7. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Lan- desmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmu- seum, Referat Großvorhaben/Sondergebiete/Braunkohle, 11.07.2024</p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit 3 Bodendenkmale im Sinne des Ge- setzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).</p> <p>BD i. B. 111862 Halenbeck 6 Siedlung Ur- und Frühgeschichte BD i. B. 111863 Halenbeck 4 Hügelgräberfeld Urgeschichte BD i. B. 111433 Schmolde 36 Hügelgräberfeld Bronzezeit</p> <p>Das Bodendenkmal BD i. B. 111433 steht unter einem besonderen Schutz. Es</p>	<p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Planung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>handelt sich hierbei um obertägig sichtbare Grabhügel, die aufgrund ihres Seltenheitswertes und des besonderen öffentlichen Interesses von einer Zerstörung durch Bebauung oder einer sonstigen Veränderung auszuschließen sind. Bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen ist der Schutzstatus aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes und der Ansichtigkeit zudem dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern gem. BbgDSchG § 2 (3) auch dessen Umgebung zu schützen ist (s. u.). Für die anderen beiden Bodendenkmale gelten folgende Auflagen. <u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:</u> Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an den Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die Fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p> <p>In Teilen der nördlichen Sonderbaufläche besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage). Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prä-historie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der</p>	<p>Die nebenstehenden Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen wurden als Hinweise zum Denkmalschutz in die Planung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung auszugehen.</p> <p>2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topografie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.</p> <p>3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.</p> <p>4.) Im Umfeld von Hügelgräberfeldern muss überall mit Sekundärbestattungen und kultischen Aktivitäten gerechnet werden, die ihre Spuren bis heute im Boden hinterlassen haben.</p> <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale zu ermitteln, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) sowie BauGB § 2 Abs. 4 eine Prüfung erforderlich. Mittels einer Prospektion (als anerkannte Prüfmethode) ist durch den Veranlasser der Baumaßnahme zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Alle im Bodendenkmal-r/Umgebungsschutzbereich der Hügelgräberfelder geplanten Erdeingriffe sind im Rahmen einer archäologischen Voruntersuchung zu begutachten. Die anzuwendenden wissenschaftlichen Prospektionsmethoden und der Zeitpunkt der Durchführung sind mit dem BLDAM abzustimmen, sobald die Bauausführungsplanung feststeht.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den</p>	<p>Die nebenstehenden Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen wurden als Hinweise zum Denkmalschutz in die Planung aufgenommen.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden. Ferner sind der Veranlasser bzw. die bauausführenden Firmen über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p><u>Hinweise:</u> Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderung bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme. Anlage: Übersichtskarte Bodendenkmale Kopie an Landkreis Prignitz/Untere Denkmalschutzbehörde</p>	<p>Dem Hinweis wurde gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
8. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg	Bis einschließlich 09.09.2024 lag keine Stellungnahme vor.
9. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	Bis einschließlich 09.09.2024 lag keine Stellungnahme vor.
<p>10. Landesamt für Bauen und Verkehr, 24.07.2024</p> <p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplans Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes für Bauen und Verkehr keine Bedenken bestehen.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB

Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p><u>Luffahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p><u>sonstige Hinweise zu Straßen</u> Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>11. Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, Forstamt Prignitz, 16.07.2024</p> <p>Laut § 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LwaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, (Nr. 06), S. 137) in der jeweils geltenden Fassung gilt der Erhalt des Waldes und seiner Funktionen als ein relevantes Umweltziel.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Waldflächen in der Abt. 230 b sind mit ca.30 % mit der Waldfunktion „Wald auf erosionsgefährdetem Standort belegt „WF 2100“.</p> <p>Diese Waldfunktion ist nicht kompensierbar und schließt eine Waldumwandlung aus.</p> <p>Der Standort der geplanten WKA befindet sich in einem Gebiet mit hohem Waldbrandrisiko, in dem das Land Brandenburg gem. § 20 Abs. 3 LwaldG ein automatisiertes Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) betreibt. Durch die beweglichen Rotorblätter von WKA wird die Erkennung von Rauchmeldungen stark eingeschränkt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Gem. § 8 Abs. 3 LWaldG sind: „Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes [...] auszugleichen.“</p> <p>Der Hinweis bleibt unberücksichtigt, da konkrete WKA-Standorte nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung sind und der Hinweis zum automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) das konzentrierende Genehmigungsverfahren betrifft</p>
<p>12. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, 12.07.2024</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Information oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LBGR durch die Planung nicht betroffen ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Angaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Kenntnisnahme
13. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, 25.07.2024	
Mit Bezugsschreiben vom 20.06.2024 informieren Sie zum Inhalt der 3. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans und geben Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Änderung der Geltungsbereiche beinhaltet die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung der Errichtung und den Betrieb von erneuerbaren Energien zu nutzen.	Kenntnisnahme
Aus Sicht der durch den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Kyritz, als Baulastträger der Landesstraße L154 zu vertretenden Belange bestehen zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Bedenken:	Kenntnisnahme
Hinsichtlich der dauerhaften Erschließung des Plangebietes weise ich darauf hin, dass die Regelungen des Brandenburgischen Straßennetzes zu beachten sind. Im § 24 BbgStrG heißt es:	Kenntnisnahme
„Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gem. § 24 BbgStrG bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden dürfen.
1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,	
2. Bauliche Anlagen jeder Art, die über die Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,	
nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.“	
Planungsabsichten in diesem Bereich bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Kyritz derzeit nicht.	Kenntnisnahme
Für Rückfragen stehe ich Ihnen weiterhin gern zur Verfügung.	
14. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Bis einschließlich 09.09.2024 lag keine Stellungnahme vor.

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
15. IHK Potsdam	Bis einschließlich 09.09.2024 lag keine Stellungnahme vor.
16. Handwerkskammer Potsdam	Bis einschließlich 09.09.2024 lag keine Stellungnahme vor.
17. Kreishandwerkerschaft Prignitz, 21.06.2024 Nach Sichtung der mir vorliegenden Unterlagen wird dem Bebauungsplan zugestimmt. Die von uns zu vertretenden Belange werden derzeit nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Kreishandwerkerschaft Prignitz zugestimmt wird und keine zu vertretenden Belange berührt werden.
18. Eisenbahn-Bundesamt	Bis einschließlich 09.09.2024 lag keine Stellungnahme vor.
19. Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG., 20.06.2024 in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre o. g. Beteiligung und teile Ihnen mit, dass keine Betroffenheit unserer Bahnanlagen vorliegt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Regio Infra Nord-Ost GmbH keine Betroffenheit vorliegt.
20. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 26.07.2024 vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der BAIUDBW keine Einwände bestehen.
21. Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 26.06.2024 Reg. /RPL-Nr.: 2024 2272 0000 zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und bleibt daher im Bauleitplanverfahren unberücksichtigt.

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>22. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, 01.08.2024</p> <p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf beabsichtigt mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzungen schaffen, die künftige Errichtung von WEA im Gemeindegebiet zu steuern. Dafür wurde ein Umweltbericht durch die Firma GMT-Plan GmbH erarbeitet und zur Stellungnahme vorgelegt. Entsprechend den Planungsunterlagen soll das vorhandene Windeignungsgebiet verdichtet und um ca. 61 ha in 3 Teilflächen erweitert werden. Dabei handelt es sich um Flächen die in bisheriger Form als landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald genutzt werden. Der Umweltbericht weist aus unserer Sicht einige Fehler, sowohl bei der Erfassung der Ausgangssituation als auch bei den gezogenen Schlüssen auf, auf die nachfolgend eingegangen werden soll.</p> <p>zur 2. Bestandsaufnahme 2.1.2. Wasser Bei den Böden vor Ort handelt es sich um Endmoränenbereiche, mit Lößlehm-böden, die unterschiedlich von nährstoffarmen Sanden überlagert sind. Aufgrund der Lehmunterlagerungen besteht kleinstandörtlich wechselnd, durchaus</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Aussagen der Umweltprüfung zur Bestandssituation im Schutzgut Wasser sind dem Fachinformationssystem „Hydrologie und</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ein relativ hohes Wasserhaltevermögen. In ca. 2 km Luftlinie gibt es mindestens 2 oberirdisch austretende Quellbereiche, der oberflächennahe Wassereinzug erfolgt auch an den ausgewiesenen Änderungsgebieten.</p> <p>Das im nördlichen Teilbereich vorhandene sensible und geschützte Sumpfgebiet wird zwar erwähnt, es findet jedoch keine Berücksichtigung bei der Planung (Fläche muss herausgenommen oder als Fläche zum Erhalt gekennzeichnet werden): Problematisch wird die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wasserhaushalt der angrenzenden Waldbestände gesehen. Die Errichtung einer WEA im Wald verursacht das Aufreißen vormals geschlossener Waldbestände. In der Folge entstehen ungeschützte Fronten, an denen die Verdunstung im Vergleich zu geschlossenen Wäldern extrem ansteigt. Dieses Problem wird noch durch die Luftverwirbelung der Rotoren verstärkt, was in Summe zu einem hohen Wasserdefizit führen wird.</p> <p>2.1.3. Klima Es wird in diesem Abschnitt zwar auf den Anstieg der Temperaturen und die damit einhergehende Erhöhung der Verdunstung hingewiesen, es wird aber negiert, dass damit negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt einhergehen.</p> <p>2.1.4. Pflanzen Der Bericht beschreibt die Pflanzenausstattung als intensiv genutzte Forsten mit „nur“ ruderalen Waldrändern. Tatsächlich handelt es sich um ehemalige Kiefernforsten, die durch nachhaltige Bewirtschaftung hin zu mehrschichtigen Nadel-Laubholz-Mischbeständen entwickelt wurden und werden. Die regelmäßigen Durchforstungen haben zur Förderung der natürlich angekommenen Naturverjüngung aus Laubholz (Eiche, Birke, Eberesche) geführt. Das Gebiet zeichnet sich durch den häufigen Wechsel von kleinflächigen Waldgebieten mit landwirtschaftlichen Flächen aus, wofür die Prignitz als Landschaft bekannt ist.</p> <p>2.1.6. Fläche und Böden</p>	<p>Wasserhaushalt im Land Brandenburg“ entnommen, weshalb die Gemeinde von der Richtigkeit der Angaben ausgeht. Kenntnisnahme, die Wirkfaktorenreichweite des Vorhabens überlagert die genannten Quellbereiche nicht. Die für die Beurteilung des Sachverhaltes zuständigen Fachbehörden, haben keine Bedenken die Auswirkungsprognose im Schutzgut Wasser betreffend vorgetragen. Der Hinweis wurde berücksichtigt und das gesetzlich geschützte Biotop gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Kenntnisnahme, da die Windenergienutzung lediglich punktuelle Flächeninanspruchnahmen nach sich zieht sowie der Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlägen im unmittelbaren Anlagenumfeld, geht die Gemeinde davon aus, dass ein Wasserdefizit im Naturhaushalt nicht zu befürchten ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zur Bestandssituation in den Forstflächen wurden in die Umweltprüfung aufgenommen.</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Annahme, dass die Forstflächen durch intensive Bewirtschaftung und Pestizideinsatz beeinträchtigt sind, ist nicht belegbar. Im Waldbereich vor Ort wurden nachweislich seit über 30 Jahren keine Pestizide eingesetzt. Eine solche Formulierung im Bericht ist spekulativ und gehört nicht in einen Umweltbericht.</p> <p>Zur Wasserhaltefähigkeit wurden unter 2.1.2. Ausführungen gemacht. Insbesondere unter den Waldflächen kann von einer höheren Grundwasserneubildung ausgegangen werden.</p> <p>Ein weiteres Problem wird bei der Betrachtung der Auswirkungen von Waldflächenverlusten deutlich. Der höchste Anteil der CO₂-Bindung erbringt der Waldboden. Wird eine Fläche kahlgeschlagen und der Wald entfernt, verliert der darunter liegende Waldboden seine CO₂-Speicherfunktion. Jeder Quadratmeter Waldboden, der verloren geht, verstärkt das Problem CO₂-Anreicherung in der Atmosphäre.</p> <p>2.1.9. Mensch und menschliche Gesundheit Durch die Gemeinde wurden verschiedene Wanderwege ausgewiesen und beschildert, die von den Anwohnern regelmäßig genutzt werden. Das Gebiet wird demnach auch für Erholung genutzt.</p> <p>2.2. Prognose bei nicht-Durchführung der Planung Die weitere Bewirtschaftung der Land- und Forstflächen wird den derzeitigen Zustand erhalten, ein Flächenverlust durch die Errichtung von WEA wird den Zustand keinesfalls verbessern. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass negativen Auswirkungen der Planung entstehen, die nur teilweise und nicht vollumfänglich ausgeglichen werden können. Aufgrund der aufgezeigten Fakten lehnt die SDW, Regionalverband Prignitz die Planung der Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen grundsätzlich ab. Auch die übrigen Verbände sprechen sich gegen Windkraft im Wald aus.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Umweltprüfung redaktionell angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme, die Aussagen der Umweltprüfung sind dem Fachinformationssystem „Hydrologie und Wasserhaushalt im Land Brandenburg“ entnommen, weshalb die Gemeinde von der Richtigkeit der Angaben ausgeht. Aufgrund fehlender Quellennachweise bleibt der Hinweis unberücksichtigt. Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen, da in den Änderungsflächen keine Wanderwege ausgewiesen bzw. beschildert sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wir verweisen auch auf den Beschluss des Landesverbandes der SDW vom 09.12.2023. Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.	
23. Deutsche Telekom Technik GmbH	Bis einschließlich 09.09.2024 lag keine Stellungnahme vor.
24. Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, 19.07.2024 Drei Einzelstellungennahmen (zum nördlichen, südwestlichen und südöstlichen Änderungsbereich): wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.06.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände bestehen. Kenntnisnahme
25. Stadtwerke Pritzwalk GmbH, 15.07.2024 wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 20.06.2024 zum o.g. Bauvorhaben und teilen Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich keine Leitungen befinden, die im Eigentum der Stadtwerke Pritzwalk GmbH stehen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb der Änderungsbereiche keine Leitungen im Eigentum der Stadtwerke Pritzwalk befinden.
26. Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“, 26.06.2024 es befinden sich nicht alle betroffenen Flächen in unserem Verbandsgebiet. In dem Teil unseres Verbandsgebietes sind keine Gewässer II. Ordnung betroffen. Wir stimmen für unseren betroffenen Teil der Planung zu. In der Anlage erhalten Sie einen Auszug aus unserem Gewässerkataster mit der Verbandsgrenze. Anhang: Übersichtskarte	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des WBV „Dosse-Jäglitz“ keine Gewässer II. Ordnung betroffen sind. Kenntnisnahme
27. Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk, 09.07.2024.2024	

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bezugnehmen auf Ihr Schreiben vom 20.06.2024 erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme unter der Reg. Nr. 123/24.</p> <p>Gegen die o.g. Planverfahren bestehen unsererseits keine Einwände, da durch den Änderungsbereich keine Belange des Wassers- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk berührt werden. Zur Klärung von Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk keine Einwände bestehen und keine Belange berührt werden.</p>
28. BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft	Bis einschließlich 09.09.2024 lag keine Stellungnahme vor.
29. Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	Bis einschließlich 09.09.2024 lag keine Stellungnahme vor.
30. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Bis einschließlich 09.09.2024 lag keine Stellungnahme vor.
<p>31. E.DIS Netz GmbH, 24.06.2024</p> <p>Strom - Spartenauskunft 1182240-EDIS: anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <p>Indexplan, Gesamtmedienplan, Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p>Anlage: Bestätigung über erfolgte Planausgabe/Einweisung</p> <p>Weitere besondere Hinweise: Hinweise:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb der Änderungsbereiche keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH befinden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Achtung: Unsere Stellungnahme TöB erhalten sie gesondert. Gas – Spartenauskunft 1183107-EDIS: anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden. Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: Spartenpläne (Indexplan, Gesamtmedienplan, Skizze), Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich sicherheitsrelevante Einbauten (Gas-Leitung) in der Nähe der Änderungsbereiche, entlang der L154, befinden. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Anlage: Bestätigung über erfolgte Planausgabe/Einweisung Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig 32. WEMAG Netz AG, 02.07.2024 vielen Dank für Ihre Anfrage (Vorgangsnummer 52441489) zu unseren Versorgungsanlagen. Das Plangebiet befinden sich außerhalb des Netzgebietes der WEMAG Netz GmbH. Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der WEMAG Netz AG keine Betroffenheit besteht. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB

Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p> <p>Auskunftsnr. 52441489 in dem angefragten Bereich befinden sich keine Stromversorgungs- und Telekommunikationsanlagen der WEMAG Netz GmbH. Ihre Anfrage zur Leitungsauskunft wurde eingestellt. Falls während der Baumaßnahme dennoch Stromversorgungsleitungen unbekannter Herkunft aufgefunden werden, setzen Sie sich bitte mit unserem Kundencenter in Verbindung (0385 - 755 2755).</p> <p>Hinweis: Anlagen der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH werden nicht über das Webportal Leitungsauskunft beauskunftet. Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können. Bitte erkundigen Sie sich!</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb der Änderungsbereiche keine Anlagen der WEMAG Netz AG befinden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>33. Leitungsträger über BIL-Leitungsauskunftsportal 33.1 UKB Umweltgerechte Kraftanlagen Betriebsführung GmbH, 01.07.2024</p> <p>BIL Nr. 20240624-0239 von Ihrem geplanten Bauvorhaben sind wir mit folgenden Kabelanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30 kV Kabeltrasse mit Telekommunikationskabel vom WP Warnsdorf <p>Den betroffenen Bereich entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan. Der hier beigefügte Lageplan dient nur zur Orientierung und gibt die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können dennoch Anlagen vorhanden sein. Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 6 Wochen ab Ausstellung.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Leitungsinformation und dem Lageplan enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in der Nähe der Änderungsbereiche Anlagen (30 kV-Kabeltrasse mit Telekommunikationskabel) der UKB befinden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen muss gerechnet werden. Es ist vor allem zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Neuvermarkung, Neubau, Abgrabungen oder Aufschüttungen, auf die wir keinen Einfluss haben, auf eine Angabe zur Lage nicht vertraut werden. Darüber hinaus kann es sein, dass Trassen vereinzelt nicht durch ein Trassenwarnband kenntlich gemacht sind. Zur genauen Feststellung der exakten Lage sind Ortungen bzw. Such- und Kontrollschachtungen bis auf Höhe des Trassenwarnbandes vorzunehmen. Da sich die Kabel in Betrieb befinden, dürfen diese nicht freigelegt werden!</p> <p>Bei Annäherung an die bestehenden Kabelanlagen im Bereich von 3 m beidseitig ist zur Vermeidung von Beschädigungen nur Handschachtung erlaubt. Querungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzungen mit einem Mindestabstand von 0,5 m im Schutzrohr herzustellen. Bei geplanten Parallelverlegungen ist rechtzeitig eine zwingende Absprache mit dem Betreiber erforderlich.</p> <p>Jedes Freilegen von Anlagen ist uns über die im Folgenden benannte Email-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können. Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung unserer Anlagen (auch der Isolation, sowie Warn- und Ortungsband) oder beim Auftreten unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. abweichende Baulage, Auffindung nicht angegebener Leitungen) sind wir unverzüglich über die unten benannte Email-Adresse oder Telefonnummer zu informieren:</p> <p><i>UKB Umweltgerechte Kraftanlagen Betriebsführung GmbH</i> Elbstraße 4 01662 Meißen info@ukb-meissen.de 0 35 21 / 4 76 77 – 0</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bei Beschädigungen unserer Anlagen sind die Arbeiten bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch uns oder einen von uns Beauftragten einzustellen. Evtl. Schäden und Ausgleichszahlungen gehen zu Lasten des Antragstellers.</p>	
<p>34. Leitungsträger infrest, Portal-Nr. 563783 34.1 50Hertz Transmission GmbH, 24.06.2024 Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskuftsportal erforderlich. Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.</p> <p>34.2 DNS:NET Internet Service GmbH, 24.06.2024 vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens. In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Anlagen: Kabelschutzanweisung</p> <p>34.3 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, 26.06.2024 die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskufftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb der Änderungsbereiche keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden und somit keine Betroffenheit besteht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb der Änderungsbereiche keine Anlagen der DNS:NET Internet Service GmbH befinden und die DNS:NET keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorbringt.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen: Legende, Plan</p> <p>34.4 PRIMGAS Energie GmbH, 24.06.2024 hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p> <p>34.5 Tyczka Energy GmbH, 24.06.2024 die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum. Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.</p> <p>Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb der Änderungsbereiche keine Anlagen der NBB befinden und somit keine Betroffenheit besteht. Kenntnisnahme, dem Hinweis wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bereits gefolgt, weitere Versorgungsunternehmen wurden entsprechend beteiligt. Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb der Änderungsbereiche keine Anlagen der PRIMGAS Energie GmbH befinden und somit keine Betroffenheit besteht. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb der Änderungsbereiche keine Anlagen der Tyczka Energy GmbH befinden und somit keine Betroffenheit besteht. Kenntnisnahme</p>

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	
Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.	
35. Amt Meyenburg für die Nachbargemeinden	Bis einschließlich 09.09.2024 lag keine Stellungnahme vor.
36. Stadtverwaltung Pritzwalk, 24.06.2024 Im Rahmen der o.g. Beteiligung für die 3. Änderung des FNP Halenbeck, möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine direkte Betroffenheit der Stadt Pritzwalk, einschließlich seiner Ortsteile, aufgrund der räumlichen Entfernung nicht gegeben ist. Anregungen oder Hinweise bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung haben sich nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nicht ergeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Pritzwalk keine direkte Betroffenheit besteht und auch keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgetragen.
37. Gemeinde Heiligengrabe, 24.06.2024 Die Gemeinde Heiligengrabe ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinde aufgefordert worden, eine Stellungnahme zu oben genanntem Projekt abzugeben. Aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe bestehen keine Einwände. Planungen bzw. sonstige Entwicklungsvorhaben der Gemeinde Heiligengrabe, die für den Planbereich Bedeutung haben könnten, liegen derzeit nicht vor. Für das angrenzende Gemeindegebiet unserer Kommune haben wir das Gutachten: „Avifauna – Windenergie“ vom Biotopmanagement Schonert erstellen lassen. Sollte dieses für das weitere Verfahren von Interesse sein, können wir es gern den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Heiligengrabe keine Einwände bestehen. Kenntnisnahme
38. Stadt Wittstock/Dosse Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.06.2024 (Posteingang per E-Mail) und möchten Ihnen hiermit die Stellungnahme als Nachbargemeinde zu o. g. Verfahren mitteilen.	Kenntnisnahme

II. ABWÄGUNG DER STELLUNGSNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB

Beteiligungszeitraum 24.06.2024 bis 29.07.2024

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Durch die o. g. 3. Änderung FNP Halenbeck (Vorentwurf, Mai 2024) werden keine gemeindlichen Belange oder Planungen berührt, so dass seitens der Stadt Wittstock/ Dosse keine Bedenken oder Einwände bestehen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Wittstock/Dosse keine gemeindlichen Belange oder Planungen sowie keine Bedenken oder Einwände bestehen.</p>